

B e g r ü n d u n g

über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1-041-0,
Hoffmannallee/Königsallee/Schüttestraße, gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes.

Der Eigentümer des Grundstückes in Kleve, Hoffmannallee, Flur 33, Flurstücke Nr. 830 und 828 hat einen Antrag auf vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1-041-0 gestellt. Der Antragsteller beabsichtigt, auf den vorgenannten Grundstücken ein Geschäfts- und Mehrfamilienhaus zu errichten.

Es ist geplant, den bisherigen Baukörper abweichend vom Bebauungsplan (bisherige Ausweisung 1-geschossig) bis zur vorhandenen Baulinie an der Hoffmannallee vorzuziehen.

Die hierdurch nicht beanspruchte überbaubare Fläche im hinteren Grundstücksbereich wird ersatzlos gestrichen.

Die erforderlichen Einverständniserklärungen der angrenzenden Grundstückseigentümer liegen vor.

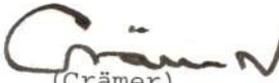
Durch diese Änderung werden die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berührt. Auch ist die Änderung für die Nutzung des betroffenen Grundstückes und der Nachbargrundstücke von unerheblicher Bedeutung.

Aufgestellt:

Planungs- und Vermessungsamt
der Stadt Kleve

Kleve, den 20. Oktober 1982

Der Stadtdirektor
I.A.


(Crämer)